

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang

„Arzneimitteltherapiesicherheit“

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 13. Juli 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang**

„Arzneimitteltherapiesicherheit“

**der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 13. Juli 2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 8. August 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 42 vom 15. August 2022) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angepasst:

- 1.1 In § 19 (Studienarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Portfolios und Berichte) wird nach dem Wort „Präsentationen“ das Wort „, Videopräsentationen“ eingefügt.
- 1.2 Nach § 19 (Studienarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen, Videopräsentationen, Referate, Portfolios und Berichte) wird ein neuer § 19a „Digitale Prüfungen“ eingefügt.

2. In § 1 (Geltungsbereich) wird der bisherige Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Weiterbildungsstudierende, die das Studium vor Inkrafttreten der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, im Folgenden „ÄO AMTS 2025“, nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ vom 8. August 2022 in der bis zum Inkrafttreten der ÄO AMTS 2025 geltenden Fassung (MPO AMTS 2022) aufgenommen haben, können bereits begonnene Module bis spätestens 31. März 2027 nach Maßgabe der Regelungen der MPO AMTS 2022 abschließen. Danach kann ein Abschluss der Module nur nach Maßgabe der Regelungen gemäß ÄO AMTS 2025 erfolgen.“

3. In § 5 (Zugangsvoraussetzungen zum Studium) werden die Absätze 2 und 10 wie folgt neu gefasst:

„(2) Studienbewerber*innen müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) besitzen; als Nachweis dient eine an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworbene Hochschulzugangsberechtigung, eine deutsche Sprachprüfung (z. B.: DSH 2, TestDaF auf der Ebene TDN 4) oder eine äquivalente Qualifikation. Alternativ dient eine bei einer Ärzte- oder Apothekerkammer bestandene Fachsprachprüfung als Nachweis.“

„(10) Nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss und Entrichtung des Beitrags gemäß § 6 erfolgt die Einschreibung als Weiterbildungsstudierende*r in den Studiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ bzw. die Registrierung als Teilnehmer*in zum weiterbildenden Studium für einen Zertifikatskurs bzw. einzelne Module des Studiengangs durch das Studierendensekretariat.“

4. Bei § 7 (Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen) entfallen in Absatz 4 die Sätze 5 und 6. Der Absatz enthält somit die folgende neue Fassung:

„(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.“

5. § 9 (Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Die*Der Dekan*in trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die*Der Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer*einem Vorsitzenden, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die*der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen gewählt. Die*der Vorsitzende muss hauptamtlich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, die*der stellvertretende Vorsitzende muss an der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn tätig sein. Zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer*innen, die im Umfang von mindestens sechs Kontaktstunden im Studiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ tätig sind. Für die Gruppe der Hochschullehrer*innen muss jeweils ein Mitglied und dessen Stellvertreter*in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn, der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg und der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen angehören. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sind diejenigen wählbar, die im weiterbildenden Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind und einer der beteiligten Fakultäten angehören. Aus dem Kreis der Studiengangsteilnehmer*innen sind diejenigen wählbar, die als Weiterbildungsstudierende im weiterbildenden Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ eingeschrieben sind. Für jedes der sieben Mitglieder wird je eine*ein Stellvertreter*in gewählt, die*der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt; diese stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin*des Dekans und das einer Prodekanin*eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein; sie handelt im Auftrag des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Weiterbildungsstudierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses gemäß § 25 Absatz 7 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
 - der Entscheidung zu Täuschungsversuchen nach § 23 Absatz 1,
 - der Überprüfung von Entscheidungen zu Ordnungsverstößen nach § 23 Absatz 2,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 23 Absatz 3 vorliegt,
 - der Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung und die Aberkennung des Mastergrades nach § 30 sowie
 - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen, darunter mindestens eine*ein Hochschullehrer*in, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer hybriden Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand, oder durch Verwendung eines Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein, als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die Vorsitzende*den Vorsitzenden bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die

stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die Vorsitzende*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz, als hybride Sitzung oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht. § 25 HG und § 26 VwVfG NRW bleiben hiervon unberührt.“

6. In § 10 (Prüfer*innen und Beisitzer*innen) werden die Absätze 2 und 5 wie folgt neu gefasst:

„(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Dies gilt auch für etwaige Zweitprüfer*innen im Sinne von § 65 Absatz 2 Satz 1 HG. Unterschreitet die Anzahl der im Modul unterrichtenden Lehrenden die Anzahl der für eine Prüfung vorgesehenen Prüfer*innen, bestimmt der Prüfungsausschuss die weiteren Prüfer*innen. Ist eine*ein Lehrende*r wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine*ein andere*r Prüfer*in für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.“

„(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.“

7. In § 11 (Umfang der Masterprüfung) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist bzw. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen wurden.“

8. § 12 (Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen

(1) Weiterbildungsstudierende mit bedingungsloser Zulassung zum Masterstudiengang AMTS haben sämtliche Nachweise gemäß § 5 Absatz 1-4 vorgelegt und sind automatisch zum Masterprüfungsverfahren zugelassen.

(2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer

1. bedingungslos zum Masterstudium zugelassen wurde bzw. beim Studium einzelner Module gemäß § 5 Absatz 8 und 9 eine bedingungslose Zulassung als Teilnehmer*in zum weiterbildenden Studium erhalten hat,
 2. die gemäß Modulplan (s. Anlage 1) gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Über die Zulassung zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Prüfungsausschuss darf die Zulassung zu Modulprüfungen nur ablehnen, wenn
- a. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die*der Weiterbildungsstudierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.“
9. § 14 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

- (1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 1) aufgeführten Module.
- (2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling an der Universität Bonn als Weiterbildungsstudierende*r in diesen Studiengang eingeschrieben bzw. als Teilnehmer*in am weiterbildenden Studium gemäß § 5 Absatz 8 bzw. 9 registriert sein.
- (3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in Form von
- Klausurarbeiten;
 - Mündlichen Prüfungen;
 - Studienarbeiten;
 - Projektarbeiten;
 - Präsentationen;
 - Videopräsentationen;
 - Referaten;
 - Portfolios sowie
 - Berichten.
- Die jeweilige Prüfungsform ist im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 17 Absatz 4 und § 18 Absatz 4 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüfer*innen fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 7 bekannt.
- (4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Bei den Bewertungen dieser Studienleistungen handelt es sich nicht um Verwaltungsakte, sondern lediglich um vorbereitende Maßnahmen im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) geben die Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters bekannt.
- (5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die

ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 7 bekanntgegeben. Nimmt der Prüfling nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht er diese Prüfung nicht, hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Weiterbildungsstudierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. als Kriterium zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten vorgesehen ist. Dabei sind Fehlzeiten (einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit) von höchstens 30 % zulässig. Für Weiterbildungsstudierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 15 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen bekanntzugeben.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
3. Im Modulplan kann für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen eine von Nummer 1 abweichende Anzahl an Prüfer*innen festgelegt werden. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
4. Für einzelne mündliche Prüfungsleistungen kann im Modulplan festgelegt werden, dass statt einer Prüferin*eines Prüfers in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zwei oder eine konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüfer*innen die Prüfung abnehmen. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
5. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 25 Absatz 7 führt, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfer*innen zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfer*innen gemäß Nummer 3 und 4 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen.
6. Die Bewertung der Masterarbeit ist in § 21 Absatz 4 geregelt.

(8) Eingereichte Prüfungsleistungen – insbesondere Hausarbeiten und Abschlussarbeiten (Masterarbeit) – können von den jeweiligen Prüfer*innen oder vom Prüfungsausschuss unter Zuhilfenahme von Plagiatsoftware auf Plagiate hin überprüft werden. Dabei ist auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Universität Bonn zulässig. Beim Hochladen der Prüfungsleistung in die Plagiatsoftware müssen unmittelbar eine Person identifizierende Merkmale (z.B. Name und Matrikelnummer der*des Weiterbildungsstudierenden) entfernt werden. Die interne Zuordnung des Überprüfungsergebnisses zu einer Person ist auf andere Weise sicherzustellen, zum Beispiel durch Verwendung einer Prüfungsnummer. Die jeweilige Plagiatsoftware muss die zu überprüfende Prüfungsleistung nach Abschluss der Überprüfung wieder vollständig löschen und darf sie nicht als Trainingsdaten weiterverwenden.“

10. In § 16 (Wiederholung von Prüfungen) wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Wiederholung von Prüfungen, die in Lehrveranstaltungen abgelegt werden (Studienarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen, Videopräsentationen, Referate, Portfolios und

Berichte), ist in der Regel nur im Rahmen der Wiederholung der entsprechenden Lehrveranstaltungen möglich; ein erneutes Ablegen der in dieser Lehrveranstaltung zu erbringenden Studienleistungen wird empfohlen.“

11. § 18 (Mündliche Prüfungen) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 18
Mündliche Prüfungen**

(1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Weiterbildungsstudierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung treffen die Prüfer*innen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 7 bekanntgegeben.“

12. § 19 (Studienarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Portfolios und Berichte) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 19
Studienarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen,
Videopräsentationen, Referate, Portfolios und Berichte**

(1) In Studienarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Studienarbeit umfasst mindestens vier und höchstens fünfzehn DIN-A4-Seiten. Die Bearbeitungszeit für eine Studienarbeit beträgt vier bis 20 Wochen ab Ausgabe des Themas. Die Bearbeitung der Studienarbeit erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung.

(2) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er im Rahmen einer komplexen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit sowie die konkreten Anforderungen an die Projektarbeiten werden von den Prüfer*innen festgelegt; die Bearbeitungszeit beginnt ab Ausgabe des Themas. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling höchstens fünf Minuten zuzüglich Diskussion betragen.

(3) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens fünf und höchstens fünfzehn Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in einer Diskussion zu erläutern. Die

Präsentation stützt sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation beträgt vier bis 20 Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden.

(4) Videopräsentationen sind audiovisuelle Darstellungen von Informationen, die in Form eines Videos präsentiert werden. Sie haben eine Dauer von mindestens 5 und höchstens 20 Minuten, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, sich inhaltlich und oder methodisch mit einer wissenschaftlichen Fragestellung auseinanderzusetzen. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung und die Erstellung sowie die Abgabe der Videopräsentationen werden im jeweiligen Modul zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Abgabe muss bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, erfolgen.

(5) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens zehn und höchstens zwanzig Minuten Dauer auf Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung, die sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche stützt. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst höchstens fünfzehn DIN-A4-Seiten. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung des Referats beträgt vier bis 20 Wochen ab Ausgabe des Themas. Referate müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, gehalten werden.

(6) Portfolios sind vom Prüfling kommentierte Materialsammlungen und/oder Dokumentationen im Kontext von Praktika bzw. fachrelevanten, praxisnahen Projekten sowie von Tutoren- und Mentorentätigkeiten. Die Struktur eines Portfolios ist von der*dem Prüfer*in vorzugeben. Grundsätzlich besteht das Portfolio neben der Sammlung von Dokumenten aus einer Einleitung und einer Reflexion. Der Umfang eines Portfolios kann variieren; alle durch die Struktur vorgegebenen Elemente müssen enthalten sein. Portfolios müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden.

(7) Berichte sind schriftliche Zusammenfassungen im Umfang von mindestens fünf und höchstens fünfzehn DIN-A4-Seiten, die über das Berufspraktikum angefertigt werden und innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Berufspraktikums abgegeben werden müssen.

(8) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die vorgesehene Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung, die in Form einer Projektarbeit, eines Portfolios oder einer Studienarbeit abgelegt wird, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, einmalig um bis zu einem Viertel der gesamten Bearbeitungszeit verlängern. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss spätestens drei Tage vor Ablauf der Frist beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Kosten der Universität die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*ines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 3 als sachgerecht erscheinen lassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob eine Frist auf Grundlage des vorgelegten Attests verlängert wird oder nicht. § 15 bleibt unberührt.

(9) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung, die in Form einer Studienarbeit, einer Projektarbeit, eines Referats, eines Portfolios oder eines Berichts abgelegt wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 Absatz 7 entsprechend.“

13. Nach § 19 (Studienarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen, Videopräsentationen, Referate, Portfolios und Berichte) wird folgender § 19a eingefügt:

**„§ 19a
Digitale Prüfungen**

(1) Klausuren sowie mündliche Modulprüfungen können als digitale Prüfungen (Online-Prüfungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 2 HG) durchgeführt werden, sofern sie im Modulplan entsprechend gekennzeichnet sind.

(2) Soll eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden, teilt die*der Prüfer*in dies den Weiterbildungsstudierenden zu Beginn der Vorlesungszeit mit. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die*Der Prüfer*in informiert die Weiterbildungsstudierenden spätestens eine Woche vor der digitalen Prüfung über die organisatorischen Bedingungen der Prüfung und die technischen Anforderungen an die Kommunikationseinrichtungen, die zu ihrer Durchführung genutzt werden. Es soll für die Weiterbildungsstudierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(3) Digitale Klausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen unter Videoaufsicht ohne gleichzeitige physische Präsenz der Teilnehmenden in den Räumlichkeiten der Universität Bonn angefertigt. Während digitaler Klausuren sind die Weiterbildungsstudierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die Aufsichtführenden gewährleistet ist. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht findet nicht statt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(4) Mündliche digitale Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Während einer digitalen mündlichen Prüfung sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die*den Prüfer*in gewährleistet ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten durch die Prüfer*innen oder den Prüfling ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(5) Die Identitätsfeststellung des Prüflings (Authentifizierung) erfolgt mit Hilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(6) Ist bei einer digitalen Klausur die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet.

(7) Ist bei einer mündlichen digitalen Prüfung die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

(8) Technische Störungen bei digitalen Prüfungen sind unverzüglich durch den Prüfling zu melden und durch die*den Aufsichtführenden bzw. die*den Prüfer*in zu protokollieren. Werden digitale Prüfungen aufgrund technischer Störungen beendet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn dem Prüfling nachgewiesen werden kann, dass er die Störung zu vertreten hat.

(9) Werden digitale Prüfungen durchgeführt, so dürfen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Prüfer*innen, den Prüfungsausschuss sowie die Anbieter der eingesetzten Videokonferenzdienste/Online-Tools verarbeitet werden, soweit dies zu deren Durchführung erforderlich ist. Mit Wegfall des Verarbeitungszwecks werden die erhobenen Daten wieder gelöscht, sofern sie nicht nach Maßgabe von Vorschriften zu Aufbewahrungspflichten weiterhin aufbewahrt werden dürfen.

(10) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Art. 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Art. 77 EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Diese Rechte können mit Ausnahme der Beschwerde gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die*der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW); die Kontaktdaten sind auf der Internetseite der*des LDI abrufbar. Die Kontaktdaten der*des Datenschutzbeauftragten der Universität Bonn sind auf der Internetseite der Universität Bonn einsehbar.“

14. § 20 (Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit) wird wie folgt angepasst:

14.1 In Absatz 5 wird im letzten Satz die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

14.2 Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.“

14.3 Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden zu den neuen Absätzen 9 und 10.

14.4 Nach dem neuen Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:

„(11) Bei der Stellung des Themas kann die*der Prüfer*in genehmigen, dass als Masterarbeit ein für eine einschlägige peer-reviewed Fachzeitschrift vorbereitetes Manuskript (Original- oder Übersichtsarbeit) eingereicht wird, sofern die übrigen Vorgaben des § 20 erfüllt sind. Das Manuskript ist um einen Begleittext im Umfang von fünf bis zehn Seiten zu ergänzen.“

15. In § 21 (Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
- „(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.“
16. In § 23 (Täuschung und Ordnungsverstoß) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
- „(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und zur Entscheidung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. § 51a HG NRW bleibt unberührt.“
17. In § 30 (Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades) werden die Absätze 1 und 4 wie folgt neu gefasst:
- „(1) Hat ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, deren Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.“
- „(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.“
18. Die bisherige Anlage 1 wird durch die neue Anlage 1 im Anhang dieser Ordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt – in Kraft.

W. Witke

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Walter Witke

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. April 2026, des Beitrittsbeschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 1. Juni 2026 sowie der Entschließung des Rektorats vom 23. Juni 2026.

Bonn, den 13. Juli 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Michael Hoch

Anlage 1: Modulplan für den weiterbildenden Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ (im Folgenden „AMTS“)

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: P = Praktikum, S = Seminar, Ü = Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 14 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. Kriterium zur Vergabe von Leistungspunkten die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 14 Absatz 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die gemäß § 14 Absatz 7 Nr. 3 und 4 von zwei Prüfer*innen bewertet werden, mit „^{2P}“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 19a Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden können, sind mit dem Buchstaben „d“ (^d) gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen und zu den Studienleistungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 9 Absatz 7 bekanntgemacht.

Pflichtmodule (50 ECTS-LP)

Modul-nummer/-code	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer/Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
PM1	Arzneimitteltherapie	V, Ü*	keine	D: 1 Sem./ FS: 1. Sem.	Grundlagen der Arzneimitteltherapie, Spezielle Arzneimitteltherapie, Therapiebewertung, Therapieindividualisierung	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Mündliche Prüfung ^{2P, d}	10
PM2	Grundlagen und Systeme	V, S*, Ü*	keine	D: 1 Sem./ FS: 1. Sem.	Grundlagen und Definitionen der AMTS, Medikationsprozess und Medikationsfehler, Strukturen und Verantwortlichkeiten im Gesundheitswesen, Rechtliche und ethische Grundlagen, Regulatorische Grundlagen, Grundlagen von E-Health	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Klausurarbeit	10
PM3	AMTS-Maßnahmen	V, S*, Ü*	keine	D: 1 Sem./ FS: 2. Sem.	Sicherheitskultur, Qualitäts- und Risikomanagement, Fehlermanagement, AMTS-fördernde Maßnahmen, Prozessbeschreibung und -analyse	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Klausurarbeit	10

Modul-nummer/-code	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer/Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
PM4	Kommunikation	V, S*, Ü*	keine	D: 1 Sem./ FS: 2. Sem.	Berufsethik und professionelles Verhalten der Akteure im Gesundheitswesen, Kommunikation im interprofessionellen Team, Kommunikation mit Patienten	Erstellung einer Fallvignette	keine	5
PM5	Patienten-zentrierung	V, S*, Ü*	keine	D: 1 Sem./ FS: 1. Sem. (gestreckt: 3. Sem.)	Grundlagen der Patientenzentrierung, Rolle und Beteiligung des Patienten, Therapietreue, Patientenindividuelle Einflussfaktoren, Gesundheitskompetenz, Soziale Aspekte der AMTS	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Videopräsentation	5
PM6	Translation	V, S*, Ü*	keine	D: 1 Sem./ FS: 3. Sem. (gestreckt 5. Sem.)	Grundlagen der Implementierungswissenschaften einschließlich Theorien und Methoden zur Messung von Erfolgsfaktoren und Barrieren bei der Umsetzung von AMTS-Maßnahmen, Evidenzbasierte Medizin, Translation von AMTS-Maßnahmen in die Routineversorgung	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Klausurarbeit	5
PM7	Wissenschaftliche Methoden	V, S*, Ü*	keine	D: 1 Sem./ FS: 1. Sem. (gestreckt 3. Sem.)	Methoden der Versorgungsforschung, Geeignete Endpunkte in AMTS-Studien, Statistische und epidemiologische Methoden zur Auswertung von AMTS-Studien, Konzeption von AMTS-Studien	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Klausurarbeit	5

Wahlpflichtmodule (20 ECTS-LP)

Modul-nummer/-code	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer/Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
WPM1	AMTS im ambulanten Bereich und an den Schnittstellen	S*, P*	keine	D: 1 Sem./ FS: 2. oder 3. Sem. (gestreckt: 4. oder 5. Sem.)	Versorgungsstrukturen, Rollen und Verantwortlichkeiten aller relevanten Akteure, Spezielle AMTS-Risiken im ambulanten Bereich und an den Schnittstellen, Settingspezifische und -übergreifende Interventionsstrategien zur Detektion und Prävention von AMTS-Risiken	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Präsentation ^{2P, d}	5
WPM2	AMTS im stationären Sektor	S*, P*	keine	D: 1 Sem./ FS: 2. oder 3. Sem. (gestreckt: 4. oder 5. Sem.)	Versorgungsstrukturen, Rollen und Verantwortlichkeiten aller relevanten Akteure, Spezielle AMTS-Risiken im stationären Bereich und an den Schnittstellen, Settingspezifische und -übergreifende Interventionsstrategien zur Detektion und Prävention von AMTS-Risiken	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Präsentation ^{2P, d}	5

Modul-nummer/-code	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer/Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
WPM3	AMTS in der stationären Langzeitversorgung	S*, P*	keine	D: 1 Sem./ FS: 2. oder 3. Sem. (gestreckt: 4. oder 5. Sem.)	Versorgungsstrukturen, Rollen und Verantwortlichkeiten aller relevanten Akteure, Spezielle AMTS-Risiken in Einrichtungen der stationären Langzeitversorgung und an den Schnittstellen, Settingspezifische und -übergreifende Interventionsstrategien zur Detektion und Prävention von AMTS-Risiken	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Videopräsentation	5
WPM4	AMTS in bestimmten Lebensphasen	S*, Ü*	keine	D: 1 Sem./ FS: 2. oder 3. Sem. (gestreckt: 4. oder 5. Sem.)	AMTS-relevante Unterschiede in der Physiologie der genannten Patientengruppen, AMTS-relevante Besonderheiten, Konsequenzen für die AMTS, Verbesserung der AMTS	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Videopräsentation	5
WPM5	Integrative Medizin	V, S*, Ü*	keine	D: 1 Sem./ FS: 2. oder 3. Sem. (gestreckt: 4. oder 5. Sem.)	Grundlagen der integrativen Medizin, Einführung in AMTS-relevante komplementäre Verfahren, AMTS und integrative Medizin, Arbeiten mit evidenzbasierten Datenbanken der integrativen Medizin, Interprofessionelle Zusammenarbeit	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Studienarbeit	5
WPM6	E-Health	V, S*, Ü*	keine	D: 1 Sem./ FS: 2. oder 3. Sem. (gestreckt: 4. oder 5. Sem.)	Beschreibung von typischen E-Health-Strategien zur Verbesserung der AMTS, Stellenwert von E-Health-Strategien zur Verbesserung der AMTS im Versorgungsalltag, Gesetzliche Grundlagen und regulatorische Anforderungen an E-Health Strategien, Anforderungen an Nutzer von E-Health-Strategien, Methoden zur Erfolgsmessung von E-Health-Strategien, Erfahrungen mit E-Health-Strategien im internationalen Kontext	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Videopräsentation ^{2P}	5
WPM7	AMTS bei Organdysfunktion und genetischer Variabilität	S*, Ü*	keine	D: 1 Sem./ FS: 2. oder 3. Sem. (gestreckt 4. oder 5. Sem.)	AMTS-relevante Unterschiede in der (Patho-) Physiologie von Patienten mit Nieren- und Lebererkrankungen oder pharmakogenetischen Variationen; Konsequenzen für die AMTS: Berücksichtigung der besonderen Pharmakokinetik und -dynamik bei diesen Patientengruppen; Berücksichtigung der Symptomatik der genannten Erkrankungen und Vermeidung verstärkender unerwünschten Wirkungen von Arzneimitteln; Verbesserung der AMTS, u.a. durch adäquate Auswahl von Wirkstoff, Dosis, Anwendung und Monitoring	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Videopräsentation	5

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Absatz 7 bekannt.

Praktikum (20 ECTS-LP)

Modul-nummer/-code	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer/Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
P	Praktikum	P*	Fünf Pflicht-module	D: 1 Sem. (gestreckt 1-2 Sem.)/ FS: 3. Sem. (gestreckt: 6.-7. Sem)	Vertiefung erworbener Kompetenzen in AMTS-relevanter Arbeitsumgebung, Identifizierung verbesserungsfähiger AMTS-Prozesse, Erarbeitung, kritische Reflexion und Implementierung von Lösungsansätzen zur Verbesserung der AMTS	keine	Bericht	20

Masterarbeit (30 ECTS-LP)

Modul-nummer/-code	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer/Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
M	Masterarbeit	Wissenschaft-liche Arbeit	Alle Pflicht-module	D: 1 Sem / FS: 4. Sem. (gestreckt 7. + 8. Sem.)	Planung, Durchführung und Auswertung eines eigenen AMTS-Projekts	keine	Masterarbeit	30